

– „Defizit“ – „Finanzierungssaldo laut ESVG“

Im ESVG selbst findet sich die Bezeichnung „N 5 Finanzierungsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)“ als Saldo des Vermögensveränderungskontos (C 5). N 5 ist das Residuum in einer Sequenz von insgesamt fünf Konten, die untereinander durch „Salden“ verbunden sind. Diese entstehen jeweils auf der Verwendungsseite („links“) und werden auf die Aufkommenseite des nächsten Kontos vorge-
tragen:

Konto	Saldo
a) Produktionskonto (C 1)	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (N 1)
b) Einkommensentstehungskonto (C 2)	Bruttobetriebsüberschuß (N 2)
c) Einkommensverteilungskonto (C 3)	Verfügbares Bruttoeinkommen (N 3)
d) Einkommensverwendungskonto (C 4)	Bruttoersparnis (N 4)
e) Vermögensveränderungskonto (C 5)	Finanzierungsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) (N 5)

Als sechstes Konto ist das Finanzierungskonto (C 6) vorgesehen, das die Veränderungen der finanziellen Forderungen und Verpflichtungen abbildet. Sein Saldo (N 6) ist – bis auf eine allfällige statistische Differenz – ident mit N 5.

– „Schuldenstand“ – Ausschnitt aus der „EG-Rats-Verordnung Nr. 3605/93“

Artikel 1 der genannten Verordnung legt unter Punkt 5 unter anderem fest:

- Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Nominalwerte aller am Jahresende ausstehenden Verbindlichkeiten des Staatssektors (S 60), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, deren entsprechende Gegenwerte als Forderungen vom Staatssektor (S 60) gehalten werden.
- Der öffentliche Schuldenstand gliedert sich in die Rubriken Bargeld und Einlagen (ESVG-Codes F 20 und F 30), Wertpapiere (F 40 und F 50), sonstige kurz-, mittel- und langfristige Kredite (F 79 und F 89).

Weiters wird der Nominalwert näher spezifiziert, insbesondere in bezug auf indexgebundene Verbindlichkeiten, und die Bewertung von Verbindlichkeiten in Fremdwährung geklärt.

3.2.3. *Erfüllt Österreich die „Maastricht-Konvergenzkriterien zur Haushaltsdisziplin“? Was muß bei der Interpretation der Österreich-Daten berücksichtigt werden?*

Das ÖSTAT veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Volkseinkommensrechnung in Anwendung des SNA („Österreichs Volkseinkommen

...“, zuletzt Berichtsjahr 1992, publiziert Ende 1993). In dieser Publikation sind auch Daten über das öffentliche Defizit (in der Definition von „Maastricht“) enthalten.

Anfang 1992 initiierte EUROSTAT eine erste explorative Datensammlung zur öffentlichen Verschuldung auf Basis des Maastrichter Vertragstextes. Die EU-Mitgliedstaaten sowie Österreich, Finnland und Schweden lieferten daraufhin Zahlen samt einer Beschreibung der nationalen Berechnungsmethoden. Die Österreich-Daten wurden in Zusammenarbeit von ÖSTAT mit dem BMF, der P. S. K. und der OeNB erstellt (Referenzjahr 1990).

Die folgende Tabelle zeigt, daß Österreich zu Beginn der neunziger Jahre (bis 1992) beide Konvergenzkriterien erfüllte, während in den achtziger Jahren die Defizitquote viermal über der 3%-Grenze zu liegen kam.

Worauf ist bei der Interpretation dieser Zahlen zu achten, was sind spezielle VGR-„Austriaca“?

Tabelle 1

	Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mio S	Öffentliches Defizit (laut VGR)		Öffentlicher Schuldenstand (laut „EUROSTAT-Konzept“)	
		in Mio S	in % des BIP	in Mio S	in % des BIP
1980	994.704	16.972	1,7	376.400	37,8
1981	1.055.972	18.617	1,8	419.975	39,8
1982	1.133.535	38.452	3,4	480.735	42,4
1983	1.201.217	47.919	4,0	567.930	47,3
1984	1.276.775	32.769	2,6	629.401	49,3
1985	1.348.425	33.351	2,5	690.170	51,2
1986	1.422.497	52.539	3,7	794.292	55,8
1987	1.481.388	63.247	4,3	885.599	59,8
1988	1.566.439	47.686	3,0	951.569	60,7
1989	1.672.900	46.766	2,8	1.003.826	60,0
1990	1.801.309	38.724	2,1	1.067.314	59,3
1991	1.922.548	47.177	2,5	1.150.065	59,8
1992	2.035.606	40.895	2,0	1.206.718	59,3

Abgrenzung des Staates

Folgende *öffentliche Körperschaften* werden berücksichtigt:

- Bund, Bundesfonds, Hochschulsektor;
- Bundesländer ohne Wien;
- Gemeinden mit Wien, Gemeindeverbände;
- Sozialversicherungsträger und Kammern.

Als *Quasi-Kapitalgesellschaften* werden identifiziert und daher nur mit ihrem Netto-Gebarungsergebnis (= Transfers zwischen Eigentümer und Quasi-Kapitalgesellschaft) in die Konten des Staates einbezogen:

- Bundesbetriebe laut Budgetgruppe 7;
- Landes- und Gemeindebetriebe (Voranschlagsgruppe 8 und Wasserwerke).

Als Ergebnis von Beratungen in einer speziellen ÖSTAT-Arbeitsgruppe über offene Probleme des öffentlichen Sektors (OPöS) werden

dem Staat aufgrund ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ebenfalls zugerechnet:

- Straßenbausondergesellschaften samt ASFINAG;
- Landeskrankenanstalten GesmbH.

Finanzierungsdefizit

Als weitere OPÖS-Ergebnisse werden folgende Ausgabenkategorien bei der Berechnung des öffentlichen Finanzierungssaldos nicht berücksichtigt:

- Zahlungen des Bundes aus in Anspruch genommenen Haftungen (als Gewährung von Darlehen klassifiziert);
- Schuldendienst des Bundes für ÖIAG-Kredite (Erwerb von Beteiligungen!).

Schuldenstand

Die öffentliche Verschuldung wird „konsolidiert“ ausgewiesen (ohne „Verbindlichkeiten, deren entsprechende Gegenwerte als Forderungen vom Staatssektor gehalten werden“), dh intergovernmentale Verbindlichkeiten bleiben ausgeblendet. Für Österreich sind das im wesentlichen die Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (WWF) an die Gemeinden (1992 etwa 30 Mrd S, um die die Finanzschulden laut Gemeinderechnungsabschlüssen vermindert werden). Die Verbindlichkeiten des Wasserwirtschaftsfonds (WWF) sind in der „öffentlichen Verschuldung“ enthalten.

Die hier angeführten Daten sind vom Sommer 1992. Klärungen einiger Teilbereiche werden voraussichtlich noch eine leichte Revision der Ergebnisse zur Folge haben. Weitere Details zur Berechnung von „öffentlichem Defizit“ und „öffentlichem Schuldenstand“ können in Österreichs Volkseinkommen 1992 (ÖSTAT, Wien 1993) nachgelesen werden.

3.2.4. *Schlußfolgerungen*

Für die Maastricht-Konvergenzkriterien zur Haushaltsdisziplin ist die exakte Abgrenzung des „Staates“ eine Voraussetzung für die begriffliche Klärung von „Defizit“ und „Schuldenstand“. Soweit es um den „öffentlichen“ Charakter geht, stützt sich die Definition auf VGR-Konzepte, bei denen weniger die rechtlich-formalen Gegebenheiten eine Rolle spielen als die Art der wirtschaftlichen Aktivität. Für die Zugehörigkeit einer bestimmten Einheit zum Staat laut VGR ist es weder notwendige noch hinreichende Bedingung, daß sie innerhalb eines öffentlichen Budgets erfaßt ist (z. B. ASFINAG).

Das Vorhandensein von Daten zu den beiden besprochenen Maastricht-Konvergenzkriterien darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die